

Veröffentlichung im Amtsblatt	J/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non



Aktenzeichen / Case Number / N° du recours : T 201/86 - 3.2.1

Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande : 80 810 179.4

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication : 0 022 065

Bezeichnung der Erfindung: Falschdrallstreckexturiertes Filamentgarn aus  
Title of invention: synthetischen Polymeren und Verfahren zu seiner  
Titre de l'invention : Herstellung

Klassifikation / Classification / Classement : D02G 1/02, D01D 5/08, D01D 4/02

### ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 7. Dezember 1988

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent /  
Titulaire du brevet : VISCOSUISSE SA

Einsprechender / Opponent / Opposant : Enka AG  
HOECHST AKTIENGESELLSCHAFT

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE Artikel 56

Schlagwort / Keyword / Mot clé : "Erfinderische Tätigkeit (ja)"

Loitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches  
Patentamt

European Patent  
Office

Office européen  
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 201/86 - 3.2.1



**ENTSCHEIDUNG**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1  
vom 07. Dezember 1988

Beschwerdeführer:  
(Einsprechender 02)

HOECHST AKTIENGESELLSCHAFT, Frankfurt  
-Ressortgruppe Patente, Marken und Lizenzen-  
D-6230 Frankfurt am Main 80

Vertreter:

Beschwerdegegner:  
(Patentinhaber)

Viscosuisse SA  
CH-6020 Emmenbrücke

Vertreter:

Weiterer Verfahrens-  
beteiligter:  
(Einsprechender 01)

Enka AG  
Enka-Haus Kasinostraße  
Postfach 10 01 49  
D-5600 Wuppertal 1

Vertreter:

Angefochtene Entscheidung:

Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung des  
Europäischen Patentamts vom 10. Juni 1986 über  
die Aufrechterhaltung des europäischen Patents  
Nr. 0 022 065 in geänderten Umfang.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: F. Gumbel  
Mitglieder: M. Liscourt  
R. Schulte

## Sachverhalt und Anträge

- I. Auf die am 29. Mai 1980 angemeldete und am 07. Januar 1981 veröffentlichte europäische Patentanmeldung Nr. 80 810 179.4 ist am 26. Oktober 1983 das europäische Patent 0 022 065 erteilt worden.
  
- II. Gegen das erteilte Patent haben die Beschwerdeführerin (Einsprechende II) und eine weitere Einsprechende (Einsprechende I) Einspruch eingelegt und beantragt, das Patent zu widerrufen, da der Gegenstand des Patents nach den Artikeln 52 bis 57 EPÜ nicht patentfähig sei.  
  
Die Einsprechende II stützte ihren Einspruch ferner noch darauf, daß die Erfindung in der Patentschrift nicht so offenbart sei, daß sie ein Fachmann ausführen könne (Art. 100 b EPÜ).
  
- III. Mit Zwischenentscheidung vom 10. Juni 1986 hat die Einspruchsabteilung festgestellt, daß der Aufrechterhaltung des Patents mit den in der Mitteilung gemäß Regel 58 (4) EPÜ vom 31. Oktober 1985 angegebenen Unterlagen Einspruchsgründe nach Artikel 100 EPÜ nicht entgegenstünden.
  
- IV. Gegen die Zwischenentscheidung hat die Beschwerdeführerin (Einsprechende II) am 28. Juni 1986 Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdegebühr ist am selben Tag entrichtet worden und die schriftliche Begründung ist am 18. Oktober 1986 eingegangen, mit den Anträgen, das Patent zu widerrufen und hilfsweise eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.
  
- V. Nachdem die Beschwerdegegnerin mit ihrem am 10. Februar 1987 eingegangenen Schriftsatz zum Beschwerdevorbringen Stellung genommen hatte, hat die Kammer in ihrem Bescheid

vom 1. Juni 1988 ihre vorläufige Auffassung mitgeteilt, wonach beim Gegenstand des Anspruchs 1 keine erfinderische Tätigkeit gesehen werden könne.

- VI. Die Beschwerdegegnerin hat am 22. Juni 1988 hierauf erwidert und einen Satz Ansprüche als Hauptantrag sowie zwei weitere, als Hilfsantrag I und II bezeichnete Hilfsanträge eingereicht.
- VII. In einer der Ladung zur mündlichen Verhandlung beigefügten Mitteilung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verfahrensordnung hat die Kammer die Parteien davon unterrichtet, daß die Ansprüche gemäß Hilfsantrag I möglicherweise die Basis für die Aufrechterhaltung des Patents bilden könnten.
- VIII. In ihrem Schriftsatz vom 10. Oktober 1988 hat die Einsprechende I mitgeteilt, daß sie an der anberaumten mündlichen Verhandlung nicht teilnehmen werde.
- IX. In der mündlichen Verhandlung vom 7. Dezember 1988 hat die Beschwerdegegnerin auf der Basis ihres früheren Hilfsantrags I neue Ansprüche 1 bis 8 sowie eine angepaßte Beschreibung eingereicht und die Aufrechterhaltung des Patents mit diesen Unterlagen sowie den Zeichnungen gemäß Streitpatent beantragt. Die somit geltenden unabhängigen Ansprüche lauten wie folgt:
- "1. Falschdrallstrecktexturiertes Filamentgarn aus synthetischen Polymeren, bestehend aus einer einen Kern bildenden Kernfilamentgruppe (1) und aus einer an der Außenseite des Kerns angeordneten und den Kern teilweise umhüllenden Mantelfilamentgruppe (2), wobei die beiden Filamentgruppen aus dem gleichen oder aus ver-

schiedenen Polymeren bestehen, dadurch gekennzeichnet, daß die Mantelfilamentgruppe (2) aus mindestens zwei Filamentuntergruppen besteht, deren Filamente (4, 5) sich bezüglich ihres Einzeltiters und ihres Querschnitts unterscheiden, wobei

- a) die eine Filamentuntergruppe zwischen 1 und 10 Mantelfilamente (4) mit dem größten Einzeltiter im Filamentgarn umfaßt, der bis 10 mal gröber ist als der der Mantelfilamente (5) der anderen Filamentuntergruppe, und diese gröberen Mantelfilamente gegenüber den Mantelfilamenten (5) mit dem feineren Einzeltiter in der Minderzahl sind, und
- b) die in der Mantelfilamentgruppe (2) in der Überzahl vorhandenen feineren Filamente (5) der anderen Filamentuntergruppe einen kleineren Einzeltiter besitzen als die Filamente (3) der Kernfilamentgruppe (1), und daß
- c) die Filamente (4, 5) der Mantelfilamentgruppe (2) im texturierten Garn zwischen 5 und 25 % länger sind als die Filamente (3) der Kernfilamentgruppe (1)."

"6. Verfahren zur Herstellung eines falschrallstrecktexturierten Filamentgarns gemäß den Ansprüchen 1 bis 5, wobei zwei geschmolzene Spinnmassen für die Kernfilamentgruppe (1) und die Mantelfilamentgruppe (2) aus fadenbildenden Polymeren (B, C) aus separaten Bohrungen gesponnen, die Filamentgruppen (9, 10, 11) nach Abkühlung durch Blasluft vereinigt, mit Spinnpräparation versehen, auf Garnträger (15) aufgewickelt und anschließend falschrallstrecktexturiert werden, dadurch gekennzeichnet, daß runde Spinn Düsen

verwendet werden, deren Bohrungen für die größten und feineren Filamente (4 bzw. 5) der Mantelfilamentgruppe (2) mit verschiedenen Kapillardurchmessern ( $D_1$ ,  $D_2$ ) und/oder verschiedene Kapillarlängen ( $L_3$ ,  $L_4$ ) so verteilt sind, daß die Bohrungen (25) für die größten Filamente (4) der Mantelfilamentgruppe (2) auf der der Blasmündung (A) gegenüberliegenden Seite angeordnet sind."

- X. Während der mündlichen Verhandlung hat die Beschwerdeführerin ihre Ansicht erläutert, daß der Gegenstand des Anspruchs 1 durch den Stand der Technik gemäß den Dokumenten DE-A-1 915 821 (D3), DE-A-1 660 492 (D1), DE-A-1 785 143 (D7), nahegelegt werde, während das Verfahren gemäß Anspruch 6 im Hinblick auf die Dokumente DE-A-2 018 019 (D4) und JP-A-7 323 492 (D10) sowie auf allgemeine fachmännische Überlegungen nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe.

Die Beschwerdeführerin hat außerdem erneut die Meinung vertreten, daß die Patentunterlagen dem Fachmann es nicht ermöglichen, die Erfindung auszuführen, insbesondere wegen der Abwesenheit entscheidender Angaben.

Sie beantragte die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Widerruf des Patents.

### Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie Regel 64 EPÜ; sie ist zulässig.

2. Da die Beschwerde u.a. darauf gestützt wird, daß die Erfindung, die im angegriffenen Patent offenbart ist, dem Erfordernis der Ausführbarkeit gemäß Artikel 100b EPÜ nicht genüge, ist diese für den Bestand des Patents entscheidende Frage zuerst zu untersuchen.

2.1 Nach Ansicht der Beschwerdeführerin könne der Fachmann weder die Aufgabe der Erfindung erkennen noch nachprüfen, ob diese Aufgabe erreicht werde, weil ihm schon der Begriff "Spun-like-Effekt" unbekannt sei.

Dieser Auffassung kann sich die Kammer nicht anschließen. Sie stimmt vielmehr der Beschwerdegegnerin darin zu, daß der Begriff "spun-like" dem Fachmann in der Bedeutung "fasergarnähnlich" bekannt ist. Er ist im übrigen bereits in mehreren vom Europäischen Patentamt veröffentlichten Patentanmeldungen, die sich auf denselben technischen Bereich beziehen, verwendet worden (siehe die von der Beschwerdegegnerin im Schriftsatz vom 6. Februar 1987 genannten Druckschriften).

2.2 Zu dem von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Einwand, daß in der Beschreibung Angaben bzw. Meßwerte fehlen, um die eingesetzten Polymere zu charakterisieren, und zwar sowohl hinsichtlich der Mengenangaben als auch bezüglich der Zusammensetzung der in den beschriebenen Beispielen verwendeten Polymere, ist zu bemerken, daß die Erfindung ersichtlich mit einer Mehrzahl von Ausgangsprodukten (Polymeren) durchgeführt werden kann, wie aus Anspruch 3 und der Beschreibung Seite 2, Zeilen 46-51 der Patentschrift

hervorgeht. Nähere Einzelheiten zu den bevorzugt verwendeten Polymeren sind in den Vergleichs- und Ausführungsbeispielen angegeben. Die Kammer ist überzeugt, daß es dem Fachmann möglich ist, aus diesen Angaben sowie aus den jeweils gewünschten Filamenteigenschaften auf die zu verwendenden Ausgangsrezepturen zu schließen bzw. diese mit wenigen gezielten Versuchen zu finden.

- 2.3 Nach Ansicht der Beschwerdeführerin fehlen in der Beschreibung ferner Angaben für die Texturierung, wie Verstreckungsgrad, Falschdrall usw. sowie Angaben über die Heizung während der Texturierung. Dieser Einwand ist zumindest bezüglich des Verstreckungsgrads nicht zutreffend (siehe Tabelle 1 auf Seite 5 der Streitpatentschrift). Im übrigen ist nach Auffassung der Kammer die ausdrückliche Nennung der erwähnten Angaben nicht erforderlich, da es eine Vielzahl von Texturierungsverhältnissen gibt, die zu dem beanspruchten Garn führen können, deren Wahl also dem Fachmann überlassen werden kann.
- 2.4 Schließlich hat die Beschwerdeführerin die Meinung geäußert, daß wesentliche Angaben über die Eigenschaften der erzeugten Garne bzw. der als Zwischenprodukte anfallenden Filamentgruppen fehlten und daß das Fertigprodukt wegen der Zahl der Absteller pro kg unbrauchbar sei.

Auch dieser Einwand ist nach Ansicht der Kammer nicht geeignet, die technische Ausführbarkeit im Sinne von Art. 100b EPÜ in Frage zu stellen. Die vorliegende Erfindung umfaßt ersichtlich eine Vielzahl von möglichen Produkten, die jeweils unterschiedliche Eigenschaften aufweisen können, solange sie den gewünschten "spun-like-Effekt" bei guten Ablaufeigenschaften aufweisen. Es kann von einem Anmelder oder Patentinhaber in einem solchen

Fall nicht verlangt werden, daß er alle diese Möglichkeiten beschreibt oder sich nur auf einige begrenzt. Was die Zahl der Absteller pro kg angeht, zeigen die Vergleichsversuche, die auf einer Versuchsstrickmaschine durchgeführt worden sind, zur Überzeugung der Kammer eine vorteilhafte Tendenz bei den Garnen nach der Erfindung (vgl. Tabellen 1 und 2 auf Seite 5 der Streitpatentschrift). Es wird in der Patentschrift nicht behauptet, daß die dort erreichte Zahl der Absteller pro kg bereits dem normalen Standard für Strickgarne, die zum Verkauf angeboten werden, entspricht.

- 2.5 Die Kammer kann aus den vorstehend genannten Gründen den von der Beschwerdeführerin erhobenen Einwand mangelnder Ausführbarkeit nicht als stichhaltig ansehen.
3. Der geltende Anspruch 1 enthält alle Merkmale des erteilten Anspruchs 1. Sein Schutzzumfang ist während des Beschwerdeverfahrens durch die Einfügung von Merkmalen beschränkt worden.

Der Anspruch 1 entspricht mithin den Vorschriften gemäß Artikel 123 (3) EPÜ.

Die Merkmale, die in den Anspruch 1 eingeführt worden sind, sind durch den Inhalt der ursprünglichen Offenbarung gedeckt;

- die Merkmale gemäß Absatz a) waren in den ursprünglichen Ansprüchen 5 und 7 enthalten;
- die Merkmale gemäß Absatz b) sind eine Kombination der Merkmale des ursprünglichen Anspruchs 4 mit dem

letzten Merkmal (die zwei letzten Zeilen) des ursprünglichen Anspruchs 1;

- die Merkmale gemäß Absatz c) waren im ursprünglichen Anspruch 8 enthalten.

Somit entspricht der Anspruch 1 auch der Vorschrift gemäß Artikel 123 (2) EPÜ.

4. Die Neuheit des Gegenstandes des Anspruchs 1 ist von der Beschwerdeführerin nicht bestritten worden. Sie folgt schon aus dem Umstand, daß keine der im Verfahren befindlichen Druckschriften ein falschdrallstrecktexturiertes Filamentgarn mit einer Kern-Mantel-Gestaltung offenbart, worin die Mantelfilamente aus zwei Gruppen bestehen, wobei die Filamente der einen Gruppe gröber und die der anderen Gruppe dünner sind als diejenigen, die den Kern bilden.
5. Hinsichtlich der Frage der erfinderischen Tätigkeit ist folgendes festzustellen:
  - 5.1 Ein falschdrallstrecktexturiertes Filamentgarn mit sämtlichen Merkmalen gemäß dem Oberbegriff des Anspruchs 1 ist aus dem Dokument DE-A-1 915 821 (D3) bekannt. Bei diesem Garn ist eine Hülle aus Filamenten, die eventuell verschiedene Titer aufweisen, um einen Kern gekräuselt, wobei die Wahl der Zusammensetzung der Filamente zu verschiedenen Eigenschaften wie Bausch usw. führen kann.
  - 5.2 Bei einem derartigen Filamentgarn ist festgestellt worden, daß das Garn und die damit hergestellten Artikel umso bauschiger aussehen, je dünner die Filamente der Umhüllung sind.

Es ist daher versucht worden, die dünneren Filamente in den Mantel einzubringen, während die Kernfilamente entsprechend dicker gewählt wurden, um die Festigkeit und die Abziehungskraft während der Verarbeitung (z. B. Strickerei) zu gewährleisten. Diese Zusammensetzung führt jedoch zu Garnen, die schwer zu bearbeiten sind und viele Maschinenabsteller verursachen können.

- 5.3 Der vorliegende Erfindung liegt die Aufgabe zugrunde, ein Garn der vorstehend genannten Art zur Verfügung zu stellen, das gute Ablaufeigenschaften bei der Weiterverarbeitung und trotzdem einen guten naturfaserähnlichen Aspekt aufweist.
- 5.4 Diese Aufgabe wird durch die kennzeichnenden Merkmale des Anspruchs 1 gelöst, wobei man in dem Mantel, der aus einer Mehrzahl von dünneren Filamenten besteht, eine geringe Zahl von gröberen Filamenten vorsieht, deren Titer größer ist als der der Kernfilamente, die ihrerseits größer sind als die feinen Mantelfilamente, und wobei die Mantelfilamente im beanspruchten Umfang länger sind als die Kernfilamente.
- 5.5 Es ist in dem Dokument DE-A-1 660 492 (D1) bereits vorgeschlagen worden, ein Garn mit hoher Bauschigkeit herzustellen, und zwar auch mit Kern-Mantel-Gestaltung, jedoch ohne gröbere Filamente im Mantelteil. Die Verarbeitungseigenschaften wurden verbessert, indem man die Filamente des Kerngarnes mit dem texturierten Mantel durch ein Bindemittel verklebte. Eine Anregung, die Verarbeitungseigenschaften des Garns in erfindungsgemäßer Weise durch grobe Filamente im Mantel zu verbessern, konnte mithin von dieser Druckschrift nicht ausgehen.

5.6 Die Druckschrift DE-A-1 915 821 (D3), auf die die Beschwerdeführerin ihren Einwand fehlender erfinderischer Tätigkeit in der mündlichen Verhandlung in erster Linie stützte, offenbart ein falschrallstrecktexturiertes Filamentgarn aus synthetischen Polymeren, das aus einer Kernfilamentgruppe und aus einer den Kern umhüllenden Mantelfilamentgruppe besteht, wobei letztere gemäß Seite 3 oben "aus mindestens einer Umhüllungskomponente" besteht, also auch zwei derartige Komponenten oder Filamentgruppen aufweisen kann, die aus einem anderen Polymer als der Kernfilamentgruppe bestehen und auch untereinander vom Material her verschieden sein können (vgl. Seite 5, Abs. 1). Ähnlich wie bei dem Garn gemäß dem Anspruch 1 des Streitpatents wird auch bei diesem bekannten Garn auf Grund der Gestaltung der Hülle eine gute Bauschigkeit bzw. flauschige Oberfläche angestrebt. Anders als bei der vorliegenden Erfindung soll dies jedoch dadurch erreicht werden, daß die Fäden der Umhüllungskomponente bzw. -komponenten in Spiralen um die Kernfäden gelegt sind und die Richtung der Spiralen sich in relativ kurzen Abständen umkehrt. Ein Hinweis, einen derartigen Effekt und zugleich den Effekt verbesserter Verarbeitungseigenschaften durch das Einbringen weniger grober Filamente in die ansonsten aus dünnen Filamenten bestehende Mantelfilamentgruppe zu erzielen, läßt sich auch dieser Druckschrift nicht entnehmen.

Das in diesem Zusammenhang von der Beschwerdeführerin herangezogene Beispiel 1 (Seite 17) vermittelt dem Fachmann die vom Gegenstand des Anspruchs 1 eher wegführende technische Lehre, einen Kern aus relativ feinen Filamenten (8,4den) mit nur zwei groben Hüllfäden zu umgeben (37,5den), ohne die für den Spun-like-Effekt wesentlichen dünnen Mantelfilamente vorzusehen. Die hierzu vorgetragene Auffassung, der Fachmann werde ausgehend von diesem Beispiel die noch fehlenden dünnen Filamente selbstverständ-

lich noch hinzunehmen, wenn er eine verbesserte Bauschichtigkeit bzw. einen Spun-like-Effekt im Sinne des Patents wünsche, scheint auf einer rückschauenden Betrachtungsweise in Kenntnis der Erfindung zu beruhen. Jedenfalls kann ihn nichts in dieser Druckschrift zu einer solchen Vorgehensweise anregen, da dort - wie bereits erläutert - die angestrebte Bauschichtigkeit unabhängig von der Art der Mantelfilamente durch den Einfluß der sich stetig in kurzen Abständen wiederholenden Umkehrung der Wickelrichtung der Mantelfilamente erreicht werden soll. Der Fachmann hat daher keinen Anlaß, ausgehend von dieser Lehre weitere Überlegungen anzustellen, die ihn in die Richtung der vorliegenden Erfindung bringen könnten.

- 5.7 Aus dem Dokument DE-A-1 785 143 (D7) ist ferner ein Garn mit drei Komponenten bekannt, die zusammen texturiert sind. In diesem Dokument wird die Möglichkeit, die Filamente in einer Kern-Mantel-Anordnung zu ordnen, nicht erwähnt. Nach diesem Verfahren konzentrieren sich die größten Filamente offensichtlich in der Mitte (siehe Fig. 14 und Seite 46 unten), so daß das Garn eine grundsätzlich andere Struktur als diejenige des Garns der vorliegenden Erfindung aufweist. Bei dieser Sachlage vermag die Kammer nicht zu sehen, wie von dieser Druckschrift eine Anregung in Richtung auf die Erfindung hätte ausgehen können. Die in diesem Zusammenhang von der Beschwerdeführerin als besonders relevant betrachtete Probe 3a zu Beispiel 7 (vgl. Seite 41 Tabelle 3) kommt dem Gegenstand des Anspruchs 1 ebenfalls schon deshalb nicht nahe, weil hier offenbar eine Struktur mit einem innenliegenden groben Kernfaden (20den) und zwei Hüllfaden-gruppen von nahezu gleicher Dicke (3,3 und 4den) vorliegt, die sich somit von der im vorliegenden Anspruch 1 beanspruchten Struktur grundlegend unterscheidet.

- 5.8 Das Dokument JP-A-5 285 545 (D9) in der durch die Beschwerdegegnerin eingereichten Übersetzung beschreibt ein Garn, das Filamente mit verschiedenen Titern enthält, die ohne bestimmte Ordnung einer Falschzwirntexturierung und nach oder vor dieser Texturierung einer Kräuselung unterworfen werden, um den Aspekt des Endgarnes zu verbessern. Es gibt in diesem Dokument keinen Hinweis auf die Struktur des Produktes oder des Zwischenproduktes.
- 5.9 Schließlich wird in dem Dokument DE-A-2 255 460 (D11) zwar dieselbe Aufgabe wie in dem vorliegenden Patent gestellt, aber dadurch gelöst, daß Filamente, die verschiedene Titer aufweisen können und verschiedene Schrumpfeigenschaften haben, durch eine Falschdrallstrecktexturierung zu einem Kern-Mantel-Garn verbunden werden. Ein Hinweis auf die gezielte Verwendung weniger grober Filamente in einem ansonsten aus dünnen Filamenten bestehenden Mantel geht hiervon nicht aus.
- 5.10 Nach alledem ist festzustellen, daß die genannten Entgegenhaltungen weder jeweils für sich noch in Verbindung miteinander geeignet sind, dem Fachmann die in Anspruch 1 angegebene Ausbildung des Filamentgarns naheulegen. Der Gegenstand dieses Anspruchs beruht daher auch auf einer erfinderischen Tätigkeit (Art. 56 EPÜ) und ist somit patentfähig.
6. Die abhängigen Ansprüche 2 bis 5 enthalten spezielle Ausführungsformen des Garnes gemäß dem Anspruch 1. Die Gegenstände dieser Ansprüche sind daher ebenfalls patentfähig.
7. Die Verfahren nach den Ansprüchen 6 bis 8 sind speziell an die Herstellung des Garnes gemäß Anspruch 1 angepaßt. Da der Gegenstand des Anspruchs 1 patentfähig ist, ist es

daher auch der Gegenstand dieser Verfahrensansprüche, weil deren Konzeption die Kenntnis des Gegenstands des Anspruchs 1 zur geistigen Voraussetzung hatte. Aus diesen Gründen erübrigt sich ein näheres Eingehen auf die Frage, ob und ggf. welche der in diesen Ansprüchen angegebenen Verfahrensschritte aus dem Stand der Technik bekannt bzw. nahegelegt werden (etwa aus den hierzu genannten Druckschriften D4 oder D10) und inwieweit der Fachmann aufgrund einfacher praktischer Überlegungen in der Lage war, die Bohrungen für die größten Filamente auf der der Blasmündung abgewandten Seite der Spindüsen vorzusehen.

8. Das Patent hat mithin im Umfang der geltenden Ansprüche 1 bis 8 Bestand.
9. Die geltende Beschreibung ist an den Wortlaut des geänderten Patentbegehrens angepaßt und entspricht auch sonst den Vorschriften des EPÜ.

**Entscheidungsformel****Aus diesen Gründen wird entschieden:**

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an die erste Instanz mit der Auflage zurückverwiesen, das Patent Nr. 22 065 mit folgenden Unterlagen aufrechtzuerhalten:
  - Ansprüche 1 bis 8 und Beschreibung, jeweils eingereicht in der mündlichen Verhandlung,
  - Zeichnungen gemäß dem Streitpatent.

Der Geschäftsstellenbeamte:

*S. Fabiani*

S. Fabiani

Der Vorsitzende:

*F. Gumbel*

F. Gumbel

*S. Fabiani 23.1.89**16.01.89**[Signature]*